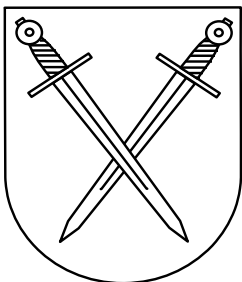


4/07

Amtsblatt der Stadt Schwerte

01.06.2007

Inhalt	Seite
28. Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligungsbericht 2005 – (Dieser Punkt wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers erneut bekannt gemacht)	41
29. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ - Satzungsbeschluss - (Dieser Punkt wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers erneut bekannt gemacht)	42
30. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	44
31. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	45
32. Satzung vom 24.05.2007 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungs- anlagen für den Ausbau eines Abschnittes der Messingstraße	47
33. Abschnittsbildung zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für den Ausbau eines Teilstückes der Messingstraße	48
34. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 “Ärztelhaus am Marienkrankenhaus” - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	50
35. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich Wandhofen Holzstraße - Satzungsbeschluss	52



Inhalt	Seite
36. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ (Gültig ab 01.07.2007)	54
37. Ergänzende Bedingungen der Schwerter Strom & Co.KG zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ (Gültig ab 01.07.2007)	57

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

28.

Bekanntmachung

- Beteiligungsbericht 2005 -

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte für das Jahr 2005 liegt in der Zeit vom **05.06. bis 22.06.2007** während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 324, öffentlich aus.

Schwerte, 19.04.2007

Böckelühr

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ mit seinen drei Änderungen gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Villigst, südlich des Straßenzuges „Am Winkelstück“, nördlich bzw. östlich des Immenweges und westlich des Gewerbegebietes Villigst. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 43.

Der Bebauungsplan Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ mit seinen drei Änderungen einschließlich seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seinen drei Änderungen außer Kraft.

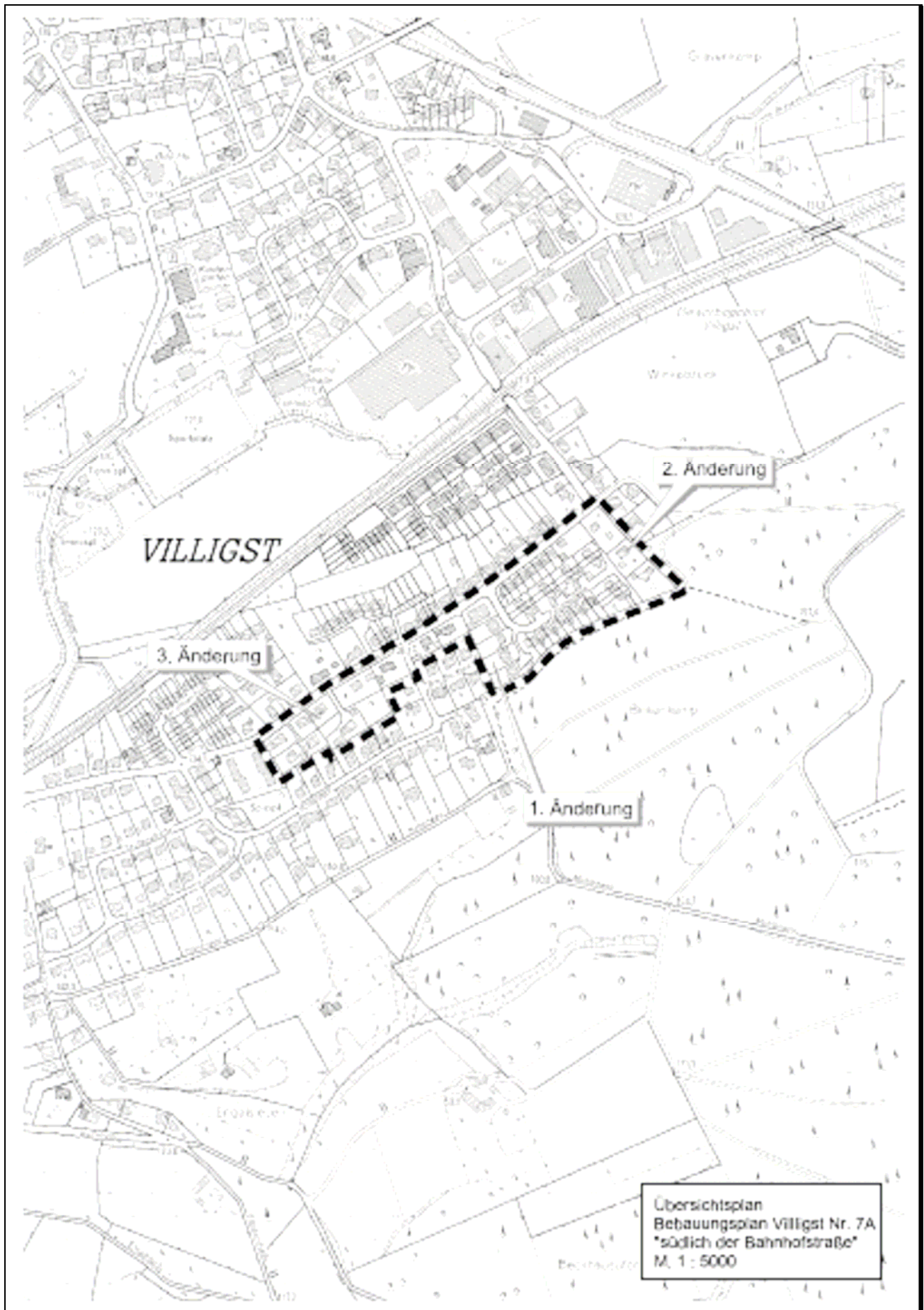
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/7a
Schwerte, 29.03.2007

Böckelühr
Bürgermeister



30.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. 307 015 107, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Bürger für Bürger“ an folgendem Sonntag geöffnet sein:

am: 02.12.2007 in der Zeit
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 02.12.2007 in Kraft.

Schwerte, den 25.05.2007

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.05.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 23.05.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 25.05.07

Böckelühr
Bürgermeister

Satzung vom 24.05.2007 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für den Ausbau eines Abschnittes der Messingstraße

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat in seiner Sitzung am 23.05.2007 folgende Satzung über die Abweichung von den in § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schwerte vom 05.12.1988 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für den Ausbau eines Abschnittes der Messingstraße beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt der Messingstraße zwischen Bergischer Straße und Außenbereich gem. Darstellung im Flächennutzungsplan wird abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 9 der Erschließungsbeitragssatzung auf der Grundlage der vom Planungs- und Umweltausschuss am 18.10.2006 – Drucksache Nr. VII/574 - beschlossenen Planung (Vorzugsvariante) unter teilweisen Verzicht auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen endgültig hergestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen vom 24.05.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen stimmt mit dem am 23.05.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.05.2007

Böckelühr
Bürgermeister

Abschnittbildung zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für den Ausbau eines Teilstückes der Messingstraße

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 23.05.2007 beschlossen, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für den Ausbau der Messingstraße im Bereich zwischen Bergischer Straße und dem Außenbereich nach Darstellung im Flächennutzungsplan (siehe beiliegenden Lageplan) gem. § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schwerte vom 05.12.1988 im Wege der Abschnittsbildung zu ermitteln.

Der vorstehende Abschnittbildungsbeschluss wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Schwerte, 24.05.2007

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Kluge

Lageplan zur Abschnittbildung

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 09.05.2007 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte; die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 51 dargestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 11.06. bis einschl. 10.07.2007** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift an den Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-471 vereinbart werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung liegen nicht vor.

Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“.

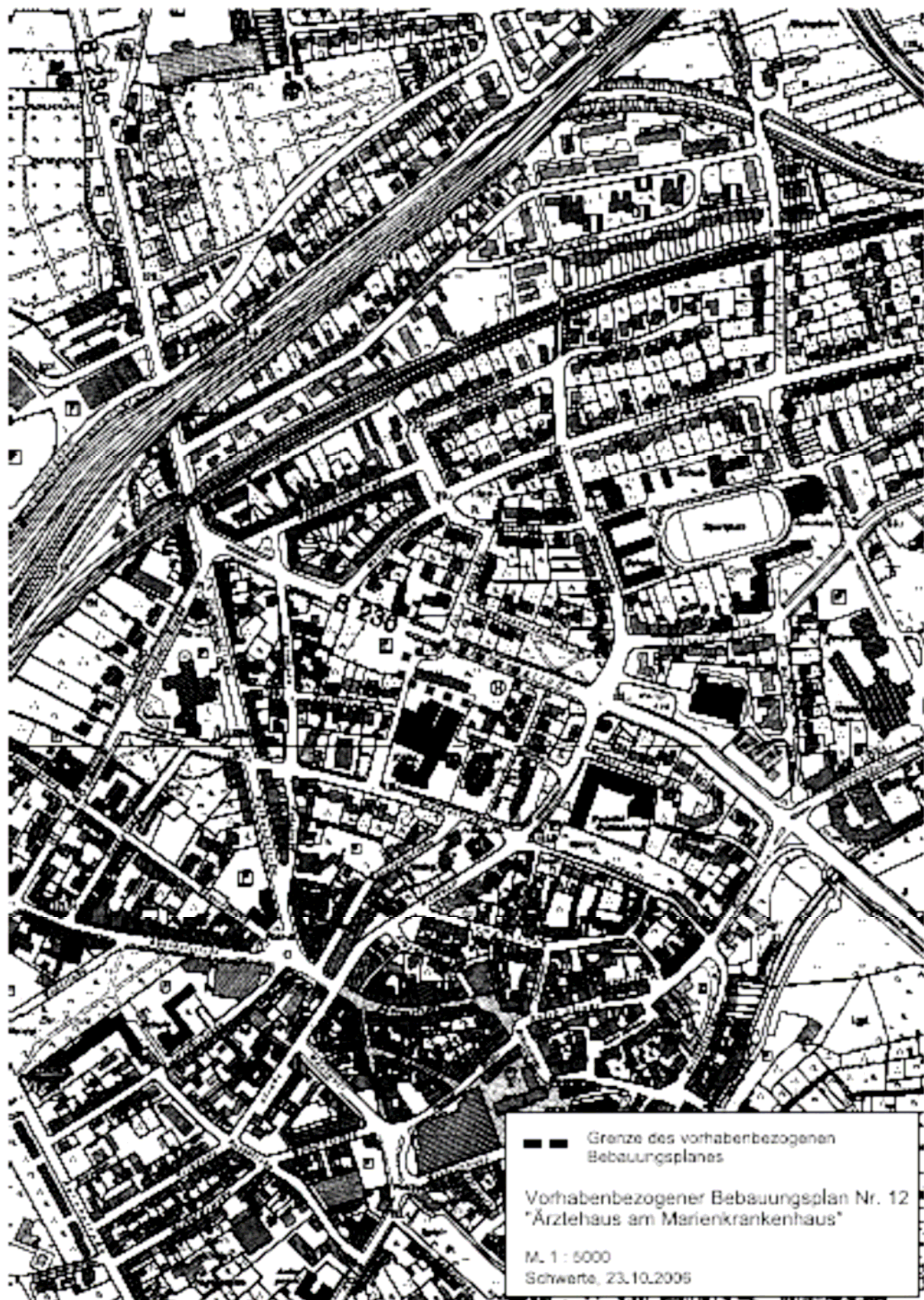
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/12
Schwerte, 24.05.07

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



**Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich Wandhofen Holzstraße
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 23.05.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – gefasst.

Die betreffende Fläche liegt im Ortsteil Wandhofen. Die genaue Abgrenzung des Bereiches der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf S. 53 zu entnehmen.

Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich Wandhofen Holzstraße kann mit ihrer Begründung gem. § 34 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-15-11/6
Schwerte, 24.05.2007

Böckelühr
Bürgermeister



Übersichtsplan
Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bereich Wandhofen Holzstraße
M. 1: 5000

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“
Gültig ab 01.07.2007**

1. Netzeigentum und Betriebsführung

Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist Netzbetreiber des Gasversorgungsnetzes im Sinne des § 1 Absatz 1 der NDAV. Die Abwicklung von Angeboten, Aufträgen, Abrechnungen und Schriftverkehr hat ausschließlich mit der Stadtwerke Schwerte GmbH – Abteilung Netz – zu erfolgen.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von § 11 der NDAV. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NDAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- a) Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- b) Verändern des Leitungsquerschnittes
- c) Austauschen der Regleranlagen zum Zwecke der Druck- und Leistungserhöhung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Schwerte GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

3. Netzanschluss

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Gasversorgungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabgerechte Grundrisszeichnungen und ggf. die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses unter Benennung der Kosten für den Netzanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer schließt mit der Stadtwerke Schwerte GmbH daraufhin einen schriftlichen Vertrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses werden dem Kunden von der Stadtwerke Schwerte GmbH in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.

3.4 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zubringerstraße gilt.

3.5 Muss die Stadtwerke Schwerte GmbH für Netzanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Stadtwerke Schwerte GmbH zu erstatten.

3.6 Wenn der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags hergestellt werden soll, ist ein neues schriftliches Angebot der Stadtwerke Schwerte GmbH erforderlich.

3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:

3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte der Beteiligten liegt vor.

3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialen etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits verschließbar sein. Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. dessen beauftragten Dritten.

3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Stadtwerke Schwerte GmbH ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Stadtwerke Schwerte GmbH eine Vertragsanpassung vor.

3.8 Der Netzanschluss (§ 8 NDAV) steht im Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH.

3.9 Die Stadtwerke Schwerte sind berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilungsnetz zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist.

3.10 Angaben zu Brennwerten unter Berücksichtigung der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungen bei einem Ruhedruck von 20 mbar hinter dem Zähler im Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schwerte GmbH:

Schwerte-Westhofen: etwa 11,067 (H-Gas)

restliches Versorgungsgebiet: etwa 9,838 (L-Gas)

3.11 Angaben zum Ruhedruck im Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schwerte GmbH:

Die Ortsteile Westhofen, Ergste, Wandhofen, Schwerte Holzen und Schwerte Innenstadt werden mit einem Versorgungsdruck von 50 bis 70 mbar versorgt. Die Gewerbegebiete Binnerheide und Schwerte Ost, die Netzleitung zur JVA Schwerte und die Ortsteile Villigst und Geisecke werden aus einem Mitteldrucknetz versorgt. Der Versorgungsdruck in Villigst und im Gewerbegebiet Binnerheide liegt bei 800 mbar. Der Ortsteil Geisecke wird mit 550 mbar und die JVA mit 200 mbar versorgt. Der Ruhedruck hinter dem Zähler beträgt etwa 20 mbar.

4. Inbetriebsetzung

4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung des neuen oder geänderten Netzanschlusses und Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars „Antrag auf Gasversorgung“ durch die Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren Beauftragte zugleich mit der Anbringung des Zählers. Dies gilt auch für erneute Inbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ (Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen) entsprechen müssen. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Netzanschlusskosten (Netzanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.

4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.

4.4 Sollte Entstörungsdienst der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. hierzu beauftragte Dritte bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Stadtwerke Schwerte GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

5 Ablesung

5.1 Die Zählerablesung erfolgt monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, durch die Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. deren Beauftragte.

6 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

6.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 2 – 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Schwerte GmbH angemessene Vorauszahlungen

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Schwerte GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

7 Zahlungsverzug

7.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

8 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der NDAV (§ 29 NDAV) mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Die NDAV, die Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerte, den 15.06.2007
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32 - 36
58239 Schwerte

**Ergänzende Bedingungen der Schwerter Strom GmbH & Co. KG
zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“
Gültig ab 01.07.2007**

1. Netzeigentum und Betriebsführung

Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber des Niederspannungsnetzes im Sinne des § 1 Absatz 1 der NAV. Die Stadtwerke Schwerte GmbH, die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung beauftragt worden ist, handelt auf Weisung sowie im Namen und auf Rechnung der Schwerter Strom GmbH & Co.KG. Die Abwicklung von Angeboten, Aufträgen, Abrechnungen und Schriftverkehr hat ausschließlich mit der Schwerter Strom GmbH & Co.KG – Abteilung Netz – zu erfolgen.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von § 11 der NAV, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- a) Herstellen eines neuen Netzanschlusses
 - b) Verstärken des Leiterquerschnittes
 - c) Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
 - d) Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussicherung
- Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Schwerter Strom GmbH & Co. KG für erhöhte Leistungsanforderungen
- a) noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
 - b) ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

3. Netzanschluss

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Niederspannungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabgerechte Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Schwerter Strom GmbH & Co.KG bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses unter Benennung der Kosten für den Netzanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer schließt mit der Schwerter Strom GmbH & Co.KG daraufhin einen schriftlichen Vertrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses werden dem Kunden von der Schwerter Strom GmbH & Co.KG bzw. deren beauftragten Dritten in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.

3.4 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zubringerstraße gilt.

3.5 Muss die Schwerter Strom GmbH & Co.KG für Netzanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Schwerter Strom GmbH & Co.KG zu erstatten.

3.6 Wenn der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags hergestellt werden soll, ist ein neues schriftliches Angebot der Schwerter Strom GmbH & Co.KG erforderlich.

3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:

3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte der Beteiligten liegt vor.

3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits verschließbar sein. Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Schwerter Strom GmbH & Co.KG bzw. dessen beauftragten Dritten.

3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Schwerter Strom GmbH & Co.KG ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Schwerter Strom GmbH & Co.KG eine Vertragsanpassung vor.

3.8 Der Netzanschluss (§ 8 NAV) steht im Eigentum der Schwerter Strom GmbH & Co. KG.

3.9 Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilungsnetz zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist.

4. Inbetriebsetzung

4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrags durch die Schwerter Strom GmbH & Co.KG oder deren Beauftragte zugleich mit der Anbringung des Zählers. Dies gilt auch für erneute Inbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ oder dessen Nachfolgewerken (Hrsg.: Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW e.V. Landesgruppe NRW) entsprechen müssen. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Netzanschlusskosten (Netzanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.

4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.

4.4 Sollte der von der Schwerter Strom GmbH & Co.KG beauftragte Entstörungsdienst bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Schwerter Strom GmbH & Co.KG entstandenen Kosten zu tragen.

5 Kurzzeitanschlüsse (Baustrom o.ä.)

5.1 Für die Gestellung von Strom für vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung, Baustrom o.ä.) kann die Schwerter Strom GmbH & Co.KG besondere Bestimmungen treffen.

5.2 Für die Gestellung eines Baustrom-Anschlusses bzw. der Gestellung von Strom für vorübergehende Zwecke ist eine Anschlussgebühr zu entrichten.

6 Ablesung

6.1 Die Zählerablesung erfolgt monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, durch die Schwerter Strom GmbH & Co.KG bzw. deren Beauftragte.

7 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

7.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 2–5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Schwerter Strom GmbH & Co.KG angemessene Vorauszahlungen.

7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Schwerter Strom GmbH & Co.KG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

8 Zahlungsverzug

8.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

9 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der NAV (§29 NAV) mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Die NAV, die Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerte, den 15.06.2007
Schwerter Strom GmbH & Co.KG
Liethstraße 36
58239 Schwerte



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

